

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 18/2411 (neu)

31.03.2014

Vorlage für den Sozialausschuss am 3.4.2014

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

zu TOP 9,

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen (Spielhallengesetz - SpielhG),

[Drucksache 18/918](#)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen (Spielhallengesetz - SpielhG), Drs. 18/918, wird wie folgt geändert:

1. Änderung § 4 Spielhallengesetz

§ 4 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In diesen Nebenräumen ist das Aufstellen von Spielgeräten oder Geräten nach § 3 Abs. 4 unzulässig.“

2. Änderung § 5 Spielhallengesetz

a) Die Überschrift zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Sozialkonzept, Aufklärung, Jugend- und Spielerschutz

b) In § 5 Abs.1 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Sozialkonzepte sind dem für Gesundheit zuständigen Ministerium anzuzeigen, das deren Vereinbarkeit mit den Vorgaben dieses Absatzes prüft und bestätigt. Hierzu kann sich das Ministerium der Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e.V. bedienen. Sollte innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Anzeige keine schriftliche Äußerung durch das für Gesundheit zuständige Ministerium erfolgen, gilt die Vereinbarkeit als bestätigt.“

c) § 5 Abs. 3 wird neu angefügt und wie folgt gefasst:

(3) Vom Spielverhalten her auffällige Personen sind vom Spiel auszuschließen. Auszuschließen sind auch Personen, die dies gegenüber der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber oder einer Aufsichtsperson verlangen (Selbstsperre). Zum Zweck der Kontrolle einer Selbstsperre dürfen die zur Identifizierung der betreffenden Personen erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben und für die Dauer der Sperre, die zwölf Monate nicht unterschreiten soll, gespeichert und im Rahmen einer Zutrittskontrolle entsprechend § 5 Absatz 2 verwendet werden.“

3. Änderung § 6 Spielhallengesetz

§ 6 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Minderjährige **und selbstgesperrte Personen** keinen Zutritt zu einem Unternehmen nach § 1 Abs. 1 erhalten,“

4. Änderung zu Nr. 7, § 11 Spielhallengesetz

§ 11 Abs. 3 Satz 2 lautet wie folgt:

„Dieser Zeitraum darf insgesamt **acht Jahre** nicht überschreiten.“

5. Ergänzung der Begründung zu § 5:

Eine Begründung zu § 5 wird angefügt:

„Sozialkonzepte können im Auftrag des Spielhallenbetreibers auch von mit der Prävention vor Glückspielsucht befassten Organisationen, Einrichtungen oder Verbänden wie z.B. die LSSH entwickelt werden.

Spielersperrsysteme sind einzelnen Länderregelungen vorbehalten. Der GlüÄndStV schreibt für Spielhallen kein Spielersperrsystem vor, sondern enthält lediglich für Spielbanken, Veranstalter von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential in §§ 8 und 23 Spielersperrsysteme sowie Regelungen zu dem erforderlichen bundesweiten (von Hessen zentral geführtes) Sperrsystem. Ein Anschluss an dieses System auch für Spielhallen wird vom Land Schleswig – Holstein angestrebt, ist aber zum jetzigen Zeitpunkt aus technischen, praktischen und rechtlichen Gründen nicht möglich. Daher beschränkt sich das Gesetz derzeit auf die jetzt enthaltene Regelung.“

6. Änderung der Begründung zu § 11 (dritter Absatz)

Die Begründung zu § 11 wird im dritten Absatz wie folgt gefasst:

„Absatz 3 enthält eine Härtefallregelung für Einzelfälle.“

Die Ausschöpfung (Anwendung) der Härtefallfristen (8 Jahre) kommt nur für Unternehmen in Betracht, die im Vertrauen auf die Rechtslage ab dem 27.04.2012 erhebliche Investitionen in den Spielhallenbetrieb getätigt haben, die in der Übergangszeit nicht ohne Existenzgefährdung amortisiert oder rückgängig gemacht werden können. Dafür kommen insbesondere Spielhallenbetriebe in Frage, die in einem baulichen Verbund mit einer weiteren Spielhalle (Doppelkonzession) erlaubt wurden. Spätestens mit Inkrafttreten des neuen Glücksspielstaatsvertrages in Schleswig-Holstein am 09.02.2013 konnte ein entsprechend schützenswertes Vertrauen nicht mehr begründet werden.“

Peter Eichstädt

Rasmus Andresen

Lars Harms